

Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen

vom 27. Januar 2016 (Stand 25. Mai 2016)

§ 1 Sitzungsgelder

¹ Den Mitgliedern des Grossen Rates werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Grossen Rates:
 - 1.1 pro Sitzung bis zu einem halben Tag Fr. 150.–
 - 1.2 pro ganztägige Sitzung Fr. 250.–
2. Bei verspätetem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen der Sitzung entscheidet das Büro über die Auszahlung des Sitzungsgeldes.
3. Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und Sitzungen des Ratsbüros:

pro Sitzung	Fr. 200.–
-------------	-----------
4. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen oder der Fraktionspräsidienkonferenz: pro Sitzung Fr. 150.–

² Wer eine Sitzung leitet, für die gemäss § 1 ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, erhält das doppelte Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Ratssekretariates erhalten für die Sitzungen des Grossen Rates das anderthalbfache Sitzungsgeld.

³ Es wird die Teilnahme an den an die Sitzungen des Grossen Rates angelehnten sowie an höchstens sechs ausserordentlichen Fraktionssitzungen gemäss Absatz 1 Ziffer 4 entschädigt.

Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zu Handen der Parlamentsdienste.

§ 2 Pauschale Aufwandentschädigungen

¹ Präsidium des Grossen Rates zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 12 000.–.

² Vizepräsidium des Grossen Rates zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 1 500.–.

³ Fraktionsentschädigung

1. Fraktionen: pro Jahr Fr. 5 000.–
2. Pro Fraktionsmitglied: pro Jahr Fr. 300.–
3. Beitrag für Abstimmungen
 - 3.1 Bei einer kantonalen Abstimmung wird ein Betrag an die Fraktionen ausgerichtet, sofern ein Abstimmungskomitee gebildet wurde.
 - 3.2 Er beträgt Fr. 5 000.– pro Fraktion.
 - 3.3 Das Büro des Grossen Rates legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest.

- 3.4 Die Beiträge sind zweckgebunden von den Komitees in Zusammenhang mit der entsprechenden Abstimmung einzusetzen. Werden diese nicht vollständig eingesetzt, sind die entsprechenden Teilbeträge dem Staat zurückzuerstatten.

⁴ Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören: pro Jahr Fr. 500.–.

⁵ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von jährlich Fr. 2 000.–.

⁶ Die Mitglieder der Justizkommission erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von jährlich Fr. 800.–.

§ 3 Besondere Aufgaben

¹ Die Präsidien von vorberatenden Kommissionen und Subkommissionen werden zusätzlich entschädigt. Auszugehen ist vom Aufwand für die Vorbereitung, die Berichterstattung und die Vertretung des Geschäftes im Grossen Rat.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die als Expertinnen oder Experten, als Fachperson oder für die Protokollführung beigezogen werden, erhalten über ihre ordentliche Besoldung hinaus keine Arbeitsentschädigungen.

§ 4 Reisespesen und Verpflegung

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen eine Reiseentschädigung, wie sie dem Grundansatz für dienstliche Fahrten des Staatspersonals entspricht. Massgebend ist die kürzeste Distanz zwischen Wohnort und Sitzungsort.

² Sofern sich bei Kommissionssitzungen aus organisatorischen Gründen der Bedarf nach einer Zwischenverpflegung ergibt, steht dem jeweiligen Kommissionspräsidium die Kompetenz zu, eine solche auf Kosten des Staates zu organisieren.

§ 5 Ausführungskompetenzen des Büros

¹ Dem Ratsbüro steht die Kompetenz zu, bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse zur Präzisierung und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu fassen.

§ 6 Schlussbestimmung

¹ Zu den vorstehenden Sitzungsgeldern und Entschädigungen werden keine Teuerungszulagen ausgerichtet.

Dieser Beschluss tritt auf den 25. Mai 2016 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	27.01.2016	25.05.2016	Erstfassung	5/2016